

§ 13 PreisIndVO Verwendung der geschlechtsspezifischen Form

PreisIndVO - Erstellung von Indizes der Preisentwicklung von Importen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.03.2023

§ 13.

Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden, gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

In Kraft seit 25.03.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at